

Alternative für Deutschland

BUNDESSATZUNG

vom 29. November 2015, zuletzt geändert am 01. Dezember 2019

Präambel

In ernster Sorge vor politischen und wirtschaftlichen Fehlentwicklungen in Deutschland und in der Europäischen Union haben wir die Partei Alternative für Deutschland gegründet. Die europäische Schulden- und Währungs Krise hat viele Menschen davon überzeugt, dass die bislang im Bundestag vertretenen Parteien zu einer nachhaltigen, transparenten, bürgernahen, rechtsstaatlichen und demokratischen Politik nicht imstande oder nicht willens sind. Wir formulieren Alternativen zu einer angeblich alternativlosen Politik. Dabei bejahen wir uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, unsere abendländische Kultur und das friedliche Zusammenleben der Völker Europas.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Förderer
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder
- § 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände
- § 9 Gliederung
- § 10 Organe der Bundespartei
- § 11 Der Bundesparteitag
- § 12 Der Konvent
- § 13 Der Bundesvorstand
- § 14 Rechte und Pflichten des Bundesvorstands
- § 15 Sitzungen des Bundesvorstands
- § 15a Vorbereitung der Wahl nach Auflösung des Bundestages
- § 16 Europawahlversammlung
- § 17 Vereinigungen
- § 17a Jugendorganisation
- § 18 Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse
- § 19 Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat
- § 20 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung
- § 21 Geltungsbereich der Bundessatzung
- § 22 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

¹Die Partei führt den Namen Alternative für Deutschland. ²Die Kurzbezeichnung der Partei lautet AfD. ³Landesverbände führen den Namen Alternative für Deutschland mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslands. ⁴Der Sitz der Partei ist Berlin. ⁵Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 - Mitgliedschaft

(1) ¹Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. ²Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. ³Zu den politischen Grundsätzen der Partei zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.

(2) ¹Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können allgemeine Regeln für die Mitgliederaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind. ²Diese Regeln können auch Kriterien enthalten, wann eine Aufnahme in die Partei nicht möglich ist. ³Der Konvent kann vom Bundesvorstand beschlossene Regeln ändern und außer Kraft setzen.

(3) ¹Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der AfD und in einer anderen Partei, sonstigen politischen Vereinigung, Wählervereinigung oder deren parlamentarischen Vertretungen ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. ²Ausnahmen kann der Bundesvorstand beschließen. ³Handelt es sich um eine politische Vereinigung oder Wählervereinigung, die nur innerhalb der Grenzen eines Bundeslands tätig ist, entscheidet der zuständige Landesvorstand; der Bundesvorstand kann der Entscheidung des Landesvorstands widersprechen.

(4) ¹Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind, können nicht Mitglied der Partei sein. ²Als extremistisch gelten solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen und den Gliederungen übermittelten Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind. ³Der Konvent kann Bewertungen gemäß Satz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder ändern.

(5) Personen, die Mitglied einer der in Absatz 4 bezeichneten Organisationen waren, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der zuständige Landesvorstand sich nach Einzelfallprüfung mit Zweidrittel seiner Mitglieder für die Aufnahme entscheidet.

(6) ¹Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Absatz 4 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. ²Auflösende Bedingung ist die

Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Landesvorstands oder des Bundesvorstandes. ³Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage beim zuständigen Schiedsgericht erheben. ⁴Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Unabhängig von Absatz 6 stellt das Verschweigen einer laufenden oder ehemaligen Mitgliedschaft in einer nach Absatz 4 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch eingestuften Organisation einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung sowie einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei dar.

(8) ¹Die Aufnahme von Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Alternative für Deutschland ausgeschlossen wurden, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands. ²Die Aufnahme von Personen, die innerhalb eines Jahres nach Austritt einen erneuten Aufnahmeantrag stellen, bedarf der Zustimmung des zuständigen Landesvorstands.

(9) ¹Die Partei besteht gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. ²Dasselbe gilt entsprechend für alle Untergliederungen der Partei.

§ 3 - Förderer

(1) ¹Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden. ²Über Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft entscheidet das für Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. ³Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch einen Beschluss des zuständigen Landesvorstands aufgehoben werden.

(2) ¹Förderer zahlen einen Förderbeitrag. ²Der Förderbeitrag entspricht mindestens der Hälfte der in der Finanz- und Beitragsordnung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge. ³Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagungen zugelassen werden. ⁴Die zuständigen Parteigremien können beschließen, dass ein Förderer mit beratender Stimme an Fachausschüssen teilnehmen darf. ⁵Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung der Schiedsgerichte, können Förderer nicht geltend machen.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. ²Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. ³Der Aufnahmeantrag kann auch per E-Mail oder über die Internetseiten der AfD gestellt werden. ⁴Vor der Aufnahmeentscheidung ist von dem aufnehmenden Verband ein persönliches Gespräch unter Anwesenheit mit dem Antragsteller zu führen. ⁵Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbands, sofern dieser beschlussfähig ist, ansonsten der Vorstand der nächsthöheren Gliederung, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat.

(2) ¹ Stimmt der Vorstand des zuständigen Gebietsverbands dem Aufnahmeantrag zu, teilt er dies den übergeordneten Gebietsverbänden und der Bundespartei mit. ² Diese können binnen eines Monats der Aufnahme widersprechen. ³ Ist nach Ablauf eines Monats bei der Bundesgeschäftsstelle kein Widerspruch eingegangen, bestätigt diese dem Bewerber und dem aufnehmenden Gebietsverband die Aufnahme zum fünften auf den der Versendung der Annahmeerklärung folgenden Tag. ⁴ Die Mitgliedschaft beginnt unabhängig vom tatsächlichen Zugang der Annahmeerklärung am fünften auf die Versendung der Annahmeerklärung folgenden Tag. ⁵ Das Datum des Beginns der Mitgliedschaft ist in der Annahmeerklärung zu bezeichnen. ⁶ Die Annahmeerklärung ist vom zuständigen Landesvorstand oder vom Bundesvorstand mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sie auf der Aufnahmeentscheidung eines nicht zuständigen Gebietsverbands beruht oder wenn der Bewerber in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.

(3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

(4) ¹ Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. ² Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 7 zu ahnden. ³ § 2 Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) ¹ Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, sind Mitglieder grundsätzlich dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet. ² Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.

(6) ¹ In Ausnahmefällen kann ein Mitglied beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuscheiden und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden, wenn eine aktive Teilnahme am Parteileben aufgrund objektiver Umstände ansonsten nicht möglich wäre. ² Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden Gebietsverbands und des zuständigen Landesvorstands. ³ Die Landesverbände können in ihren Satzungen Näheres regeln.

(7) ¹ Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind regelhaft nur Mitglieder des Bundesverbands. ² Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. ³ Diese Mitglieder haben das Recht, eine Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gebietsverband in sinngemäßer Anwendung von Absatz 6 zu beantragen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹ Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbands die Zwecke der Alternative für Deutschland zu fördern. ² Jedes

Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) ¹Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. ²Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. ³Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig.

(3) ¹Mitglieder sind nur in Gliederungen der Partei, denen sie selbst angehören, als Vorstandsmitglied, Delegierter und in sonstige Parteiämter wählbar. ²Mit dem Ende der Mitgliedschaft in einer Gliederung enden auch sämtliche durch Wahl in dieser Gliederung erworbenen Parteiämter.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.

(2) ¹Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. ²Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen und an den Vorstand desjenigen Gebietsverbands gerichtet werden, der für die Mitgliedsaufnahme gemäß § 4 Absatz 1 zuständig ist.

(3) ¹Die Mitgliedschaft endet außerdem im Falle der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, wenn

- (a) wegen eines Betrags, der zwei Monatsbeiträge übersteigt, Verzug eingetreten ist,
- (b) daraufhin eine schriftliche oder elektronische Zahlungserinnerung versandt wurde,
- (c) frühestens einen Monat nach Versand der Zahlungserinnerung eine zweite Mahnung per Einschreiben erfolgt ist, in der auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hingewiesen worden ist und
- (d) der Rückstand einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung nicht vollständig ausgeglichen ist.

²Der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

(4) ¹Die Beendigung der Mitgliedschaft und deren Zeitpunkt ist dem bisherigen Mitglied mitzuteilen. ²Nach Fälligkeit gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig erstattet.

§ 7 - Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) ¹Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreisverbands und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. ²Die

Landessatzungen können Regelungen für Gliederungen unterhalb der Kreisebene schaffen.
³Gegen Mitglieder des Vorstands eines Gebietsverbands können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstands oder eines Landesschiedsgerichts nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstands oder des Bundesschiedsgerichts nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.

(2) Eine Abmahnung nach Absatz 3 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 oder 5 bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.

(3) ¹Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei, kann der zuständige Vorstand eine Abmahnung aussprechen. ²In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können. ³Es gilt eine Ausschlussfrist von zwei Monaten. ⁴Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

(4) ¹Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen:

- (a) Enthebung aus einem Parteiamt,
- (b) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

²Es gilt eine Ausschlussfrist von vier Monaten. ³Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

(5) ¹Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen. ²Es gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten. ³Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt.

(5a) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, daß er über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten und trotz Mahnung seine persönlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten Beiträge als Mandatsträger der AfD nicht entrichtet.

(6) ¹Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. ²Anstatt der beantragten kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. ³Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.

(7) ¹Ist ein Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 gestellt und liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand durch einen von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefassten Beschluss den Antragsgegner bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte (z.B. eines Parteiamts) ausschließen. ²Die Maßnahme wird mit Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen wirksam.

(8) ¹Der Vorstand hat im Fall des Absatz 7 die Eilmaßnahme binnen drei Tagen ab Bekanntgabe schriftlich zu begründen und beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen. ²Das Schiedsgericht hat dem Antragsgegner unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche, die Begründung zuzustellen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Nach Eingang der Stellungnahme hat das Schiedsgericht binnen zwei Wochen über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Eilmaßnahme zu entscheiden. ⁴Die Eilmaßnahme bleibt bis zu einer etwaigen Aufhebung in Kraft.

(9) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände beitreten.

§ 8 - Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:

- (a) Amtsenthebung seines Vorstands,
- (b) Auflösung des Gebietsverbands.

(2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand

- (a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet,
- (b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden oder
- (c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.

(3) ¹Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. ²Maßnahmen eines Landesvorstands müssen vom nächsten zugehörigen Landesparteitag und Maßnahmen des Bundesvorstands vom nächsten Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit bestätigt werden, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. ³Zur Befassung mit einer solchen Entscheidung ist die Einhaltung einer Antragsfrist entbehrlich, sofern die Maßnahme innerhalb der Antragsfrist verhängt wurde. ⁴Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. ⁵Sie hat keine aufschiebende Wirkung. ⁶Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 9 - Gliederung

- (1) ¹Die Partei gliedert sich in Landesverbände. ²Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. ³Die Landesverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
- (2) ¹Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen weitere Untergliederungen schaffen. ²Die nähere Ausgestaltung regeln die Landesverbände in ihren Satzungen.
- (3) ¹Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslands. ²Die Landesverbände können in ihren Satzungen die Möglichkeit vorsehen, hiervon im Einzelfall abzuweichen.
- (4) Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände darf den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen.
- (5) ¹Die Landesvorstände geben dem Bundesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Landesparteitage. ²Die Mitglieder des Bundesvorstands haben auf allen Landesparteitag Rederecht.
- (6) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

§ 10 - Organe der Bundespartei

Organe der Bundespartei sind

- (a) der Bundesparteitag,
- (b) der Konvent,
- (c) der Bundesvorstand und
- (d) die Europawahlversammlung.

§ 11 - Der Bundesparteitag

Allgemeines

- (1) ¹Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. ²Er findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt.
- Der Bundesparteitag ist unverzüglich einzuberufen, wenn
- (a) der Bundesvorstand es beschließt,
 - (b) der Konvent dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder
 - (c) auf Verlangen von mindestens sechs Landesvorständen.

(2) ¹Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum des Bundesparteitags. ²Der Bundesparteitag findet als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) statt, sofern nicht der Bundesparteitag oder der Konvent beschließt, ihn als Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) ¹Der Bundesparteitag besteht aus 600 von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Bundesvorstands, die nicht gewählte Delegierte sind. ²Die Sitze werden den Landesverbänden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) zugeteilt. Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist. ⁴Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht. ⁵Mitglieder des Bundesvorstands, die nicht Delegierte ihres Landesverbands sind, nehmen als Mitglieder des Bundesparteitags kraft Satzung teil. ⁶Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(4) ¹Die Delegierten für den Bundesparteitag werden für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in den Landesverbänden gewählt. ²Sofern die jeweilige Landessatzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Wahl durch die Landesparteitage. ³Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(5) ¹Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (§ 15 Absatz 3 Satz 3 Parteiengesetz).

Aufgaben

(6) ¹Aufgaben des Bundesparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei. ²Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über

- (a) das Parteiprogramm,
- (b) die Bundessatzung und die für die gesamte Bundespartei maßgebliche Ordnungen,
- (c) die Auflösung des Bundesverbands oder einzelner Landesverbände sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

³Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Bundesvorstand und dem Konvent Weisungen zu erteilen. ⁴Der Bundesparteitag kann Anträge zur Entscheidung an den Konvent überweisen.

(7) ¹Der Bundesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen. ²Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. ³Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Bundesvorstands. ⁴Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist mit der Einladung zum Bundesparteitag zu übersenden. ⁵Unbeschadet dessen ist der Bundesvorstand verpflichtet, den Rechenschaftsbericht an den Präsidenten des Deutschen Bundes-

tags zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß Parteiengesetz dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen (§ 23 Absatz 2 Satz 6 Parteiengesetz).

Einberufung

(8) ¹Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer Frist von sechs Wochen einberufen. ²Die Einladung kann per E-Mail übermittelt werden, sofern der Adressat eine E-Mail Adresse hinterlegt hat. ³Zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. ⁴Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(9) ¹Die Einladung richtet sich an die ordentlichen Delegierten der Landesverbände. ²Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Einladung bei der Bundesgeschäftsstelle hinterlegten Delegiertenlisten der Landesverbände. ³Die Landesverbände sind verpflichtet, alle Änderungen der Delegiertenlisten unverzüglich an die Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln. ⁴Die Einladung wird zugleich nachrichtlich auch an die Landesvorstände und die Ersatzdelegierten übermittelt. ⁵Im Falle der Einberufung des Bundesparteitags als Mitgliederversammlung richtet sich die Einladung an alle Mitglieder.

Anträge

(10) ¹Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch den Bundesparteitag können bis drei Wochen vor dem Parteitag beim Bundesvorstand eingereicht werden. ²Anträge sollen begründet werden. ³Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst Begründung mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Bundesparteitag den ordentlichen Delegierten zuzuleiten und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

⁴Antragsberechtigt sind

- (a) fünf ordentliche Delegierte,
- (b) Kreisvorstände und Kreismitgliederversammlungen sowie Vorstände und Versammlungen höherer Gliederungen,
- (c) der Konvent,
- (d) der Bundesvorstand,
- (e) die Bundesprogrammkommission,
- (f) Bundesfachausschüsse sowie
- (g) fünfzig Mitglieder.

⁵Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Bundesparteitag. ⁶Dieser Vertreter hat das Rederecht zu dem Antrag.

Eilparteitag

(11) ¹Der Bundesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Parteitag mit verkürzter Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. ²Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen.

³Der Bundesvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. ⁴Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekannt zu geben. ⁵Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. ⁶Mindestens ein Parteitag im Kalenderjahr muss mit regulärer Frist einberufen werden.

Eröffnung, Tagesordnung

(12) ¹Der Bundesparteitag wird durch einen Vertreter des Bundesvorstands eröffnet. ²Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(13) ¹Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. ²Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert oder fristgerecht gemäß Absatz 10 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. ³Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter, zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. ⁴Beschlüsse können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefasst werden. ⁵Nach Feststellung der Tagesordnung durch den Bundesparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

Wahl und Abwahl des Vorstands sowie von Ehrenvorsitzenden

(14) ¹Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand in gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre. ²Vorschlagsberechtigt sind fünf stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer. ³Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. ⁴Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Bundesparteitags aufzunehmen. ⁵Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands. ⁶Die Neuwahl des Bundesvorstands ist bis zu drei Monate vor Ende der regulären Amtszeit möglich. ⁷In diesem Fall endet die Amtszeit des amtierenden Vorstands mit der Neuwahl, sofern der Parteitag nichts anders beschließt. ⁸Der Bundesparteitag kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit den Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

(14) (a) Der Bundesparteitag kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes in gleicher und geheimer Wahl Ehrenvorsitzende wählen. Die Gewählten bleiben auf Lebenszeit im Amt, es sei denn, dass ein Bundesparteitag eine Abwahl vornimmt. Ehrenvorsitzende gehören dem Bundesvorstand mit Rederecht an, sind allerdings nicht stimmberechtigt. Darüber hinaus haben sie Teilnahme- und Rederecht in allen sonstigen gemäß Satzung bestehenden Gremien des Bundesverbands. Die Partei kann maximal einen Ehrenvorsitzenden gleichzeitig haben.

Wahl der Schiedsrichter und der Rechnungsprüfer

(15) ¹Der Bundesparteitag wählt Schiedsrichter und Rechnungsprüfer für eine personenbezogene Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. ²Absatz 14 Satz 2 gilt entsprechend. ³Diese Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Beschlussfassung

(16) ¹Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Wird fest gestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. ³Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

(17) Der Bundesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(18) ¹Beschlüsse zur Änderung der Bundessatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

(19) ¹Entscheidungen über die Auflösung des Bundesverbands oder eines Landesverbands über die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitags beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(20) ¹Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung der Partei muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden. ²Für die Durchführung der Urabstimmung gelten die Regelungen über Mitgliederentscheide der nach § 20 Absatz 5 beschlossenen Verfahrensordnung entsprechend.

(21) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitags bedürfen.

Sonstiges

(22) ¹Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Bundesparteitag gewählte Person protokolliert. ²Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich zu machen.

(23) ¹Vor der Aufnahme von Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene ist eine Empfehlung des Konvents einzuholen. ²Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch Mitgliederentscheid nach § 20.

§ 12 - Der Konvent

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) ¹Der Konvent ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei. ²Er kann Entscheidungen treffen, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind oder Beschlüsse des Bundesparteitags entgegenstehen. ³Er beschließt insbesondere über die Gründung von Vereinigungen nach § 17, über die Geschäftsordnungen der Gremien nach § 18, über die Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide nach § 20, über die Verteilung der Mittel aus der staatlichen Parteienteilfinanzierung gemäß § 10 der Finanzordnung, sowie über den Haushaltsplan und die Finanzplanung gemäß § 17 der Finanzordnung. ⁴Der Konvent beschließt ferner über die vom Bundesparteitag überwiesenen Anträge.

Zusammensetzung

(2) ¹Mitglieder des Konvents sind der Bundesschatzmeister und vier weitere vom Bundesvorstand aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder sowie 50 Vertreter der Landesverbände. ²Die Vertreter der Landesverbände werden von den Landesparteitagen gewählt. ³Die Amtszeit der Delegierten endet mit Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Wahl, soweit nicht die jeweilige Landessatzung eine kürzere Amtszeit festlegt.

⁴Die Sitze werden den Landesverbänden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. ⁵Wäre ein Landesverband danach nicht vertreten, erhält er gleichwohl einen Sitz; die Gesamtzahl der Ländervertreter erhöht sich um diesen Sitz. ⁶Die Zuteilung wird halbjährlich angepasst und richtet sich in jedem Kalenderhalbjahr nach dem Mitgliederbestand am zurückliegenden 1. Januar bzw. 1. Juli des Jahres. ⁷Mitglieder des Bundesvorstands können nicht als Ländervertreter entsandt werden.

(3) ¹Der Konvent hat zwei gleichberechtigte Vorsitzende sowie zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende. ²Die Mitglieder des Bundesvorstands und die Vertreter der Landesverbände wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen zugehörigen stellvertretenden Vorsitzenden. ³Jeder Vorsitzende kann eine Sitzung des Konvents im Benehmen mit dem anderen Vorsitzenden oder - im Vertretungsfall - mit dessen Stellvertreter einberufen.

⁴Auf Verlangen des Bundesvorstands oder dreier Landesvorstände oder eines Viertels seiner Mitglieder ist der Konvent unverzüglich einzuberufen. ⁵Die Einberufung erfolgt auf einen Termin nicht später als drei Wochen nach Eingang des Verlangens, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.

Beschlussfassung

(4) ¹Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁴Beschlüsse zu Finanzverteilungsfragen gemäß § 10 der Finanzordnung bedürfen der Mehrheit sowohl der Vertreter des Bundesvorstands als auch der Vertreter der Landesverbände im Konvent.

(4a) Antragsberechtigt sind

- (a) ordentliche Mitglieder des Konvents,
- (b) Mitgliederversammlungen bzw. Parteitage von Parteigliederungen ab Kreisebene
- (c) der Bundesvorstand,
- (d) die Landesvorstände,
- (e) die Ausschüsse des Konvents,
- (f) fünfzig Mitglieder, sowie Vereinigungen, soweit sie die Anerkennung gem. § 17 Absatz 1 Bundessatzung beantragen.

Schatzmeisterkonferenz

(5) ¹Ein Ausschuss des Konvents ist die Schatzmeisterkonferenz. ²Sie besteht aus dem Bundesschatzmeister und allen Landesschatzmeistern. ³Der Finanzdirektor und die gewählten Bundesrechnungsprüfer gehören der Schatzmeisterkonferenz mit beratender Stimme an.

(6) ¹Der Bundesschatzmeister und ein von den Landesschatzmeistern gewählter Sprecher sind gleichberechtigte Vorsitzende der Schatzmeisterkonferenz. ²Sie laden im gegenseitigen Einvernehmen zur Schatzmeisterkonferenz ein.

(7) ¹Die Schatzmeisterkonferenz berät den Konvent und den Bundesvorstand in finanziellen Angelegenheiten. ²Sie entscheidet über organisatorische Aspekte des Beitragseinzugs, der Buchführung und des innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesens. ³Entscheidungen erfordern die Zustimmung des Bundesschatzmeisters und der einfachen Mehrheit der Landesschatzmeister. ⁴Entscheidungen der Schatzmeisterkonferenz bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Bestätigungsbeschlusses durch den Konvent.

Satzungsausschuss

(8) ¹Ein Ausschuss des Konvents ist der Satzungsausschuss. ²Er besteht aus bis zu neun Mitgliedern, die vom Konvent berufen und abberufen werden. ³Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen. ⁴Höchstens die Hälfte seiner Mitglieder darf Mitglied im Bundesvorstand oder eines Landesvorstands sein, jedoch nicht mehr als drei. ⁵Die Mitglieder des Satzungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. ⁶Der Satzungsaus-

schluss trifft Verfahrensbeschlüsse und Personalentscheidungen mit einfacher Mehrheit.⁷ Alle anderen Beschlüsse des Satzungsausschusses bedürfen der Zweidrittelmehrheit, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.

(9) ¹Der Satzungsausschuss kann durch die Organe der Bundespartei beauftragt werden, einzelne Regelungen des Satzungswerks oder eine Satzungsreform im größeren Umfang zu erarbeiten. ²Er erhält darüber hinaus ein Antragsrecht zur Änderung bundesrechtlicher Vorschriften gegenüber dem Parteitag.

§ 13 - Der Bundesvorstand

Der Bundesvorstand besteht aus

- (a) zwei oder drei Bundessprechern,
- (b) drei stellvertretenden Bundessprechern,
- (c) dem Bundesschatzmeister,
- (d) dem stellvertretenden Bundesschatzmeister,
- (e) dem Schriftführer und
- (f) sechs weiteren Mitgliedern.

§ 14 - Rechte und Pflichten des Bundesvorstands

(1) ¹Der Bundesvorstand leitet die Alternative für Deutschland. ²Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitags und des Konvents.

(2) ¹Der Bundesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz zuständig. ²Der Bundesschatzmeister berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.

(3) ¹Der Bundesverband wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein Bundessprecher oder ein stellvertretender Bundessprecher oder der Schatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ²Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. ³Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.

(4) ¹Der Bundesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Bundesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. ²Der Bundesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Bundesvorstands und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. ³Wird ein Mitglied des Bundesvorstands zum Bundesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

(5) ¹Der stellvertretende Bundesschatzmeister kann im Auftrag des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben im rechtlich zulässigen Rahmen übernehmen. ²Ist das Amt des Bundesschatzmeisters verwaist, übernimmt der stellvertretende Bundesschatzmeister bis zu einer Neuwahl des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben.

§ 15 - Sitzungen des Bundesvorstands

(1) ¹Der Bundesvorstand wird von einem Bundessprecher im Benehmen mit dem oder den anderen Bundessprechern unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. ³Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Bundesvorstand tagt im Regelfall monatlich.

(3) ¹Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt. ²Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl, so ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig. ³Die verbliebenen Mitglieder des Vorstands haben als Notvorstand unverzüglich einen Parteitag für Vorstandswahlen einzuberufen und können die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte vornehmen. ⁴Ist die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstands gemäß § 14 Absatz 3 nicht mehr gegeben, ernennt das Bundesschiedsgericht die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder.

(4) ¹Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. ²Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder, falls niemand widerspricht, in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. ³Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

§ 15a – Vorbereitung der Wahl nach Auflösung des Bundestags

(1) ¹Im Falle einer Auflösung des Bundestags (Art. 63 Abs. 4 Satz 3, 68 Abs. 1 Satz 1 GG) richtet sich die Aufstellung der Landeslisten (§ 27 BWahlG) in den Landesverbänden nach den Wahlgesetzen und im übrigen nach Absatz 2 und Absatz 3; insoweit wird die Satzungsautonomie der Landesverbände (§ 9 Abs. 1 Satz 3) eingeschränkt. ²Die Bestimmungen der Landessatzungen einschließlich dort geregelter Verweisungen auf die Bundessatzung bleiben anwendbar, soweit nachfolgend keine Regelung getroffen oder auf die Landessatzung verwiesen wird.

(2) Im Fall des Abs. 1 gelten für alle Landesverbände für die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung von Landeslisten folgende Bestimmungen:

- (a) Vorstandsbeschlüsse über die Einberufung einer Aufstellungsversammlung können getroffen werden im Rahmen
- a. einer Präsenzsitzung;

- b. einer Telefon- oder Videokonferenz;
- c. einer Präsenzsitzung, bei der weitere Vorstandsmitglieder telefonisch oder audiovisuell zugeschaltet werden;
- d. eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens.

(b) ¹Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens 5 Tage. ²Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung mit Email oder mit Briefpost.

(c) Für den Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung gilt:

- a. ¹Aufstellungsversammlungen können für mehrere aufeinander folgende Tage einberufen werden. ²Dies gilt auch, soweit es sich ganz oder teilweise um Werktage handelt oder der gewählte Zeitraum ganz oder teilweise in die Schulferien fällt bzw. daran angrenzt.
- b. Eine Aufstellungsversammlung darf nicht an einem Tag stattfinden, bei dem es sich im gesamten Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes um einen gesetzlichen Feiertag handelt.
- c. Buchstabe b. gilt nicht für folgende Tage: Internationaler Frauentag, Tag der Arbeit, 75. Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus, Weltkindertag und Tag der deutschen Einheit.
- d. Eine Aufstellungsversammlung darf weiter nicht an folgenden Tagen stattfinden: Ostersonntag, Pfingstsonntag, Heiligabend und Silvester.

(d) Bei den Aufstellungsversammlungen sind die Geschäftsordnung für Parteitage der sowie die Wahlordnung der Bundespartei anzuwenden.

(e) Die Aufstellungsversammlung kann von den Bestimmungen der Wahlordnung mit Zweidrittelmehrheit abweichen.

(f) Die Aufstellungsversammlung ist zu Entscheidungen, die nicht im Zusammenhang stehen mit der Aufstellung der Landesliste oder der Festlegung von Sachthemen, die im Wahlkampf des Landesverbandes besonders hervorgehoben werden sollen, nicht berechtigt.

(3) ¹Bei Landesverbänden mit weniger als 1.000 Mitgliedern erfolgt die Aufstellungsversammlung als Mitgliederversammlung. ²Im übrigen richtet sich die Ausgestaltung der Aufstellungsversammlung als Mitgliederversammlung, Allgemeine Vertreterversammlung oder Besondere Vertreterversammlung nach den Bestimmungen der jeweiligen Landessatzung.

(4) ¹Über das Wahlprogramm zur Bundestagswahl entscheidet der Konvent auf Vorschlag der Bundesprogrammkommission. ²Die Bundesprogrammkommission kann von Mitgliederbefragungen absehen. ³Sämtliche in der Geschäftsordnung Bundeskonvent, der Geschäftsordnung Bundesprogrammkommission, der Geschäftsordnung Bundesfachausschüsse sowie der Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide und Mitgliederbefragungen vorgesehenen Fristen können bei Dringlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen verkürzt werden.

§ 16 - Europawahlversammlung

(1) ¹Die Europawahlversammlung besteht aus Delegierten der Landesverbände. ²Sie wählt die Bewerber und Ersatzbewerber der AfD für die Wahl zum Europäischen „Parlament“. ³Sie berät und beschließt ferner über das Wahlprogramm der AfD zur Europawahl. ⁴Für ihre Zusammensetzung, Vorbereitung und Durchführung gelten die Bestimmungen über den Bundesparteitag sinngemäß.

(2) ¹Die Wahl der Delegierten zur Europawahlversammlung sowie die Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber richten sich nach den jeweils geltenden Vorschriften der Wahlgesetze und im übrigen nach den jeweiligen Satzungen. ²Sofern die jeweilige Landessatzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Wahl der Delegierten zur Europawahlversammlung durch die Landesparteitage.

(3) Wahlvorschläge für die Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber müssen von mindestens einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer eingebracht werden.

§ 17 - Vereinigungen

(1) ¹Durch Beschluss des Konvents können Vereinigungen anerkannt werden, welche die Interessen der in ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der Partei vertreten. ²Der Konvent kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Anerkennung wieder aufheben.

(2) Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder darf sich nicht beziehen auf Abstammung, Nationalität, sexuelle Orientierung oder Geschlecht.

(3) ¹Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der Partei entsprechen. ²Die Landesverbände können im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen genehmigen.

(4) ¹Die Vereinigungen geben sich eine Satzung. ²Diese bedarf der Genehmigung durch den Konvent. ³Die Satzung muss dem § 19 Absatz 6 entsprechende Regelungen vorsehen.

§ 17a - Jugendorganisation

(1) ¹Die Junge Alternative für Deutschland (JA) ist die offizielle Jugendorganisation der Alternative für Deutschland. ²Die Bestimmungen des § 17 finden auf sie keine Anwendung.

(2) ¹Die JA dient als Innovationsmotor der AfD und hat das Ziel, das Gedankengut der Partei in ihrem Wirkungskreis zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der Jugend innerhalb der AfD zu vertreten. ²Ihre Tätigkeit kann von der Partei insbesondere durch finanzielle Zuwendungen und den Austausch von Daten und Informationen unterstützt werden.

(3) Die JA verfügt als eigenständiger Verein über Satzungs-, Programm-, Finanz- und Personalautonomie.

(4) ¹Tätigkeit und Satzung der JA dürfen den Grundsätzen der AfD und ihrer Satzung nicht widersprechen. ²Der gesamte Bundesvorstand der JA muss aus Mitgliedern der AfD bestehen.

(5) Die Organe des Bundesverbands der JA haben das Recht, Anträge an die Organe des Bundesverbands der AfD zu stellen.

(6) ¹Die Junge Alternative kann einen Vertreter ohne Stimmrecht in den Konvent entsenden. ²Sie kann ebenfalls einen Vertreter ohne Stimmrecht in den Bundesvorstand entsenden, soweit der Bundesvorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. ³Die stimmrechtslosen Vertreter der Jungen Alternative sind den anderen Mitgliedern dieser Organe in allen anderen Belangen gleichgestellt.

§ 18 - Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse

Bundesprogrammkommission

(1) Der Bundesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- (a) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen,
- (b) die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen,
- (c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen.

(2) Die Bundesprogrammkommission setzt sich zusammen aus

- (a) zwei Mitgliedern des Bundesvorstands,
- (b) je einem von den Landesvorständen entsandten Vertreter der Landesverbände,
- (c) je einem von den Bundesfachausschüssen in die Kommission entsandten Vertreter,
- (d) je einem Vertreter der AfD-Fraktionen im Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament.

(3) Die Bundesprogrammkommission wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(4) ¹Die Bundesprogrammkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. ²Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. ³Die Bundesprogrammkommission kann Dissens-Thesen vorlegen. ⁴Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesprogrammkommission beschließt der Konvent.

(5) ¹Die Parteimitglieder sind durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen. ²Den entsprechenden Auftrag zur Durchführung einer Mitgliederbefragung nach § 20 beschließt die Bundesprogrammkommission.

Bundesfachausschüsse

(6) Den Bundesfachausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

- (a) die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Partei zu Themen ihres Fachbereichs,
- (b) auf Anforderung der Landesverbände die Unterstützung bei der Erstellung von Landesprogrammen,
- (c) die Unterstützung der Bundesprogrammkommission bei deren Aufgaben gemäß Absatz 1.

(7) ¹Die Bundesfachausschüsse bestehen aus jeweils 30 Mitgliedern, davon

- (a) 28 Mitglieder, die von den Landesverbänden aus ihren Landesfachausschüssen entsandt werden; dabei verteilen sich die Mitglieder nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum letzten 1. Januar;
- (b) ein Mitglied des Bundesvorstands und
- (c) ein Mitglied der Bundestagsfraktion.
- (d) ²Sollte die Verteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren für einen Landesverband die Anzahl Null ergeben, so erhält der Landesverband einen Sitz (Mindestsitz pro Landesverband). ³Die Mitgliederanzahl des Bundesfachausschusses wird entsprechend um eins erhöht.

(8) ¹Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse wählen einen Ausschussvorsitzenden und dessen Vertreter. ²Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. ³Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. ⁴Die Ausschüsse können Dissens-Thesen vorlegen. ⁵Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesfachausschüsse beschließt der Konvent.

§ 19 - Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

Nebentätigkeiten und Lobbyismus

(1) ¹Abgeordnete der AfD im Europäischen Parlament, Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen sollen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. ²Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. ³Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten sollen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.

(3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat soll sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Absatz 1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der AfD gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.

Wider das Berufspolitikertum

(5) ¹Parteimitglieder sollen vor ihrer Kandidatur für ein Mandat mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein. ²Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten hier nicht als anrechenbarer Beruf. ³Kindererziehungszeiten gelten auch als berufliche Tätigkeit im Sinne von Satz 1.

Unabhängigkeit der Vorstände

(6) ¹Die Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis

- (a) zur Partei, einer Parteigliederung oder einer Parteivereinigung nach § 17,
- (b) zu einem Abgeordneten oder einer Fraktion im Europaparlament oder Bundestag oder Landesparlament,
- (c) zu einem anderen Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands.

²Geht ein Vorstandsmitglied ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt zum nächstfolgenden Bundesparteitag.

§ 20 - Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

(1) ¹Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht durch das Parteiengesetz zwingend dem Bundesparteitag vorbehalten sind, kann ein Mitgliederentscheid durchgeführt werden. ²Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Parteitags der AfD anstelle des Parteitags gefasst, geändert oder aufgehoben werden. ³Der Beschluss ist gefasst, wenn eine einfache Mehrheit der gültig Abstimmenden zustimmt, mindestens jedoch ein Fünftel der Parteimitglieder. ⁴An die Stelle der einfachen Mehrheit tritt eine erhöhte Stimmenmehrheit, sofern Gesetz oder Satzung dies für einen Beschlussgegenstand vorschreiben. ⁵Die Abstimmung erfolgt per Brief- oder Urnenwahl. ⁶Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tag der Antragstellung Mitglied der Partei war.

(2) ¹Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Bundesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. ²Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. ³Die Abstimmung erfolgt online.

(3) ¹Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Antrag des Bundesvorstands statt, im übrigen auf Antrag

- (a) von drei vom Hundert der Mitglieder oder
- (b) von 25 Kreisvorständen oder
- (c) von drei Landesvorständen oder
- (d) des Bundesparteitags oder
- (e) des Konvents.

²Jeder Antragsberechtigte gemäß Absatz 3 Buchstaben (a), (b) und (c) darf höchstens zwei Anträge innerhalb von zwölf Monaten unterstützen. ³Maßgeblich für die Fristberechnung ist jeweils der Zeitpunkt der Antragstellung.

(4) Die Antragsteller legen durch die Antragschrift fest,

- (a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,
- (b) über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll.

(5) ¹Über das Vorliegen der sich aus den Absätzen 1 bis 4 und der Verfahrensordnung nach Absatz 7 ergebenden Voraussetzungen entscheidet ein Prüfungsausschuss, dem die folgenden Personen angehören:

- (a) der von den Vertretern der Landesverbände gewählte Konventsvorsitzende,
- (b) der von den Landesschatzmeistern gewählte Sprecher der Schatzmeisterkonferenz,
- (c) der Vorsitzende des Satzungsausschusses,
- (d) der Bundesschatzmeister und
- (e) der Schriftführer des Bundesverbands.

²Abweichend von Satz 1 entscheidet anstelle des Prüfungsausschusses der Bundesvorstand in den Fällen des Absatz 2, soweit die Mitgliederbefragung nicht auf seinen Beschluss erfolgen soll. ³Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ⁴Beschlüsse können auch fernmündlich und im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(6) ¹Die Durchführung von Mitgliederentscheiden erfolgt höchstens einmal je Kalendervierteljahr. ²Mehrere Mitgliederentscheide werden in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt.

(7) Die Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide geregelt, die der Konvent beschließt.

§ 21 - Geltungsbereich der Bundessatzung

(1) Die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie § 19 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.

(2) Die Finanz- und Beitragsordnung, die Wahlordnung und die Schiedsgerichtsordnung haben Satzungsrang.

§ 22 - Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt.

(2) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Bundesparteitag am 30.11.2015 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen der Bundespartei.

Änderungen

§ 11 Absatz 14 Satz 2, § 11 Absatz 15 Satz 2, § 13 Buchstabe (d), § 14 Absatz 5 eingefügt durch Beschluss des Bundesparteitags am 2. Dezember 2017.

§ 4 Absatz 1 Sätze 3, 4 und 5 geändert, § 4 Absatz 2 Satz 4 geändert, Sätze 5 und 6 eingefügt, § 4 Absatz 6 Sätze 1 und 2 geändert, § 6 Absatz 3 Satz 2 geändert, § 7 Absatz 5 Sätze 2 und 3 eingefügt, § 8 Absatz 3 Satz 2 geändert, Satz 3 eingefügt, § 11 Absatz 20 Satz 2 eingefügt, § 12 Absatz 4a, Absatz 8 Satz 5 eingefügt,

§ 16 Absatz 1 Satz 4 geändert, § 16 Absatz 2 Satz 1 geändert, Satz 2 eingefügt, § 16 Absatz 3 eingefügt, § 18 Absatz 7 geändert, § 20 Absatz 1 Satz 1 geändert, Sätze 3, 4 und 6 eingefügt, § 20 Absatz 3 Sätze 2 und 3 eingefügt, § 20 Absatz 5 und 6 eingefügt durch Beschluss des Bundesparteitags am 1. Juli 2018.

§ 2 Abs. 6 S. 2 geändert, § 5 Abs. 3 angefügt, § 6 Abs. 3 S. 2, § 7 Abs. 1 S. 3 geändert, § 7 Abs. 5a eingefügt, § 7 Abs. 7 S. 2 angefügt, § 7 Abs. 8, § 12 Abs. 2 S. 3 neugefaßt, § 12 Abs. 3 S. 1 bis 3 geändert, § 15a eingefügt durch Beschluß des Bundesparteitags am 30. November/1. Dezember 2019.

Übergangsregelungen

Parteiämter, die entgegen der Regelung des § 5 Abs. 3 S. 1 bekleidet werden, enden mit Ablauf des 31. Dezember 2019. § 15a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.